



Brüssel, den 25. März 2026
(OR. en)

7705/26

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0030(COD)

CODIF 12
CODEC 539
SEMENCES 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 128 final
Betr.:	Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (kodifizierter Text)

Die Delegationen erhalten anbei einen neuen Kodifizierungsvorschlag der Kommission zum eingangs genannten Rechtsakt (COM(2026) 128 final - 2024/0030 (COD) and Annexes 1 to 4).

Die Delegationen werden gebeten, ihre Bemerkungen zu dem Kodifizierungsvorschlag bis Freitag, den 8. Mai 2026 an folgende Adressen zu übermitteln:

Codification@consilium.europa.eu UND sj-codification@ec.europa.eu

Wir weisen die Delegationen auf den praktischen Leitfaden für die Kodifizierung hin (Dok. 14722/14 + COR1).

Anl.: COM(2026) 128 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.3.2026
COM(2026) 128 final

2024/0030 (COD)

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in
Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut
(kodifizierter Text)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. Am 6. Februar 2024 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kodifizierung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut vorgelegt¹.
2. Angesichts der Änderung des in Nummer 1 genannten Vorschlags hat die Kommission gemäß Artikel 293 Absatz 2 AEUV entschieden, einen geänderten Vorschlag für die Kodifizierung dieser Entscheidung vorzulegen.
3. Dieser geänderte Vorschlag enthält im Vergleich zum in Nummer 1 genannten Vorschlag folgende Änderungen:
 - a) In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.“
 - b) Anhang I wird gemäß dem Anhang des Beschlusses (EU) 2025/1228 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Futterpflanzensaatgut in der Republik Moldau und der Gleichstellung des in der Republik Moldau erzeugtem Futterpflanzensaatguts sowie zur Gleichstellung von Feldbesichtigungen der Vermehrungsbestände von Betarübensaatgut und der Vermehrungsbestände von Ölpflanzensaatgut in der Ukraine und der Gleichstellung des in der Ukraine erzeugten Betarüben- und Ölpflanzensaatguts² geändert.
 - c) In Anhang III wird folgender Eintrag angefügt:

„Beschluss (EU) 2025/1228 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/1228, 20.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1228/oj>)“
4. Um die Lesbarkeit und Prüfung zu erleichtern, wird der vollständige Text des geänderten Kodifizierungsvorschlags beigefügt.

¹ COM (2024) 53 final vom 6.2.2024.

² ABl. L, 2025/1228, 20.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1228/oj>.

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (kodifizierter Text)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag ☒ über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 ☒,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:



- (1) Die Entscheidung 2003/17/EG des Rates⁴ wurde mehrfach und erheblich geändert⁵. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

↓ 2022/871 Erwägungsgrund 1 (angepasst)

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ☒ sollten ☒ Feldbesichtigungen, die bei bestimmten Saatgutvermehrungsbeständen in ☒ bestimmten ☒ Drittländern durchgeführt werden, den Feldbesichtigungen gleichgestellt ☒ werden ☒, die gemäß dem Unionsrecht durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ☒ sollte ☒ Saatgut bestimmter Arten, das in diesen Drittländern erzeugt wird, dem im Einklang mit dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt ☒ werden ☒.

³ ABl. C, C/2024/3386, 31.5.2024.

⁴ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/17(1)/oj)).

⁵ Siehe Anhang III.

↓ 2022/871 Erwägungsgrund 2
(angepasst)

- (3) Die Gleichstellung wird ☒ bestimmten ☒ Drittländern auf der Grundlage des multilateralen Rahmens für den internationalen Handel mit Saatgut, d. h. der Regeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, und der Methoden der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) oder gegebenenfalls der den Methoden der ISTA gleichwertigen Vorschriften ☒ des Verbandes der amtlichen Saatgutanalytiker ☒ („Association of Official Seed Analysts“, AOSA) gewährt. Darüber hinaus hat die Kommission in einigen dieser Drittländer rechtliche Beurteilungen und Audits durchgeführt, um vor der erstmaligen Gewährung der Gleichstellung zu überprüfen, ob sie die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen. Jährliche Prüfungen und Berichte im Rahmen der OECD, regelmäßige erneute Audits von Laboratorien für die ISTA-Akkreditierung sowie amtliche Inspektionen im Rahmen des Unionsrechts deuten darauf hin, dass Feldbesichtigungen in diesen Drittländern dieselben Garantien bieten wie Feldbesichtigungen der Mitgliedstaaten und dass in diesen Drittländern erzeugtes und zertifiziertes Saatgut die gleichen Garantien bietet wie in den Mitgliedstaaten erzeugtes und zertifiziertes Saatgut. Diese Feldbesichtigungen und das Saatgut sollten in Bezug auf die Anforderungen der Union für Feldbesichtigungen und das Saatgut als gleichgestellt betrachtet werden.

↓ 2003/17/EG Erwägungsgrund 7
(angepasst)

- (4) Es erscheint angebracht, in ☒ diesen Beschluss ☒ spezielle Regeln für eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung in der ☒ Union ☒ aufzunehmen.

↓ 2003/17/EG Erwägungsgrund 8
(angepasst)

- (5) Für die genauen Angaben, die auf dem Etikett für zertifiziertes Saatgut, das im Rahmen ☒ dieses Beschlusses ☒ eingeführt wird, zu machen sind, sollten detaillierte Regeln ☒ hinsichtlich der Verpflichtung für Saatgut, einschließlich nicht endgültig zertifizierten Saatguts, das in der Union in Verkehr gebracht wird, ob das Saatgut chemisch behandelt oder die Sorte genetisch verändert worden ist, ☒ festgelegt werden. In Zukunft ☒ sollten die Anhänge des vorliegenden Beschlusses aktualisiert werden ☒, damit sichergestellt ist, dass importiertes Saatgut Bedingungen genügen muss, die allen neuen Regeln gleichwertig sind, die insbesondere für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut möglicherweise noch eingeführt werden ☒ — ☒

HABEN ☒ FOLGENDEN BESCHLUSS ☒ ERLASSEN:

↓ 2005/834/EG Art. 4

Artikel 1

↓ 2018/1674 Art. 1 Nr. 1
(angepasst)

Die Feldbesichtigungen, die bei Saatgutvermehrungsbeständen der in Anhang I ☒ dieses Beschlusses ☒ angegebenen Arten in den im selben Anhang aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, sind den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG⁶, 66/402/EWG⁷, 2002/54/EG⁸, ☒ 2002/55/EG⁹ ☒ und 2002/57/EG¹⁰ des Rates durchgeführt werden, vorausgesetzt sie

↓ 2005/834/EG Art. 4

- a) werden von den in Anhang I genannten Behörden in amtlicher Prüfung durchgeführt oder sie erfolgen unter amtlicher Aufsicht dieser Behörden,
- b) erfüllen die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe A.

↓ 2018/1674 Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

Artikel 2

Saatgut der in Anhang I ☒ dieses Beschlusses ☒ angegebenen Arten, das in den dort aufgeführten Drittländern geerntet und von den dort genannten Behörden amtlich kontrolliert worden ist, ist dem Saatgut gleichgestellt, das den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe B ☒ dieses Beschlusses ☒ erfüllt sind.

⁶ Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/oj>).

⁷ Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/402/oj>).

⁸ Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj>).

⁹ Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj>).

¹⁰ Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj>).

↓ 2003/17/EG

Artikel 3

↓ 2018/1674 Art. 1 Nr. 3
Buchst. a (angepasst)

(1) Wird gleichgestelltes Saatgut innerhalb der ☒ Union ☒ gemäß den Regelungen ☒ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ☒ für die Sortenankennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut „neu etikettiert und wiederverschlossen“, so gelten die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG für das Wiederverschließen von in der ☒ Union ☒ erzeugtem Saatgut entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der für diese Vorgänge geltenden OECD-Regeln.

↓ 2003/17/EG (angepasst)

(2) Ist eine Neuetikettierung oder Wiederverschließung von gleichgestelltem Saatgut in der ☒ Union ☒ erforderlich, so dürfen ☒ EU ☒-Etiketten nur in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) wenn in den Mitgliedstaaten erzeugtes Saatgut und in Drittländern erzeugtes Saatgut derselben Sorte und Kategorie gemischt werden, um die Keimfähigkeit zu verbessern, vorausgesetzt,
- die Mischung ist homogen und
 - jedes Erzeugerland ist auf dem Etikett angegeben, oder
-

↓ 2018/1674 Art. 1 Nr. 3
Buchst. b

- b) wenn es sich um EG-Kleinpackungen im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG, 2002/54/EG oder 2002/55/EG handelt.
-

↓

Artikel 4

Die Entscheidung 2003/17/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

↓ 2003/17/EG

Artikel 5

↓ 2025/1228 Art. 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

↓ 2003/17/EG (angepasst)
→₁ 2022/871 Art. 1 Nr. 1

⊠ Dieser Beschluss ⊠ gilt bis zum →₁ 31. Dezember 2029 ←.

Artikel 6

⊠ Dieser Beschluss ⊠ ist an ⊠ die ⊠ Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin